



Amtsblatt

Nr. 7 vom 28.03.2014

- 1./ Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Haan im Haushaltsjahr 2014 (Hebesatz-Satzung) vom 28.03.2014

- 2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan hier: Kraftloserklärung



1./

Hebesatz-Satzung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Haan im Haushaltsjahr 2014 (Hebesatz-Satzung)
vom 28.03.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in ihren z.Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haan am 25.03.2014 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen :

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A auf 209 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
Grundsteuer B auf 413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 28.03.2014
vom Bover
Bürgermeister

2./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091000764 und 3095115261, ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 24.03.2014